

## Bildungsurlaub ...

Einen Rechtsanspruch haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldaten und Zivildienstleistende gelten Sonderregelungen.

Bildungsurlaub wird bei voller Weiterzahlung von Lohn und Gehalt durch den Arbeitgeber gewährt und darf nicht zu Benachteiligungen führen.

Themen und Inhalte können frei gewählt werden.

Bildungsurlaub kann auch von Nichtberufstätigen, Studenten, Arbeitslosen und Rentnern belegt werden, ebenso natürlich von Arbeitnehmern, die unabhängig vom Bildungsurlaubsgesetz Erholungsurlaub dafür nehmen.

### Anspruch

Der Anspruch der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers auf Bildungsurlaub umfasst fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaub des vorangegangenen Jahres kann zusammen oder getrennt mit dem Bildungsurlaubsanspruch des laufenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht erstmals sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses werden bestehende Ansprüche angerechnet.

### Antrag und Nachweis

Sie müssen den Antrag auf Bildungsurlaub mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich stellen. *Die dafür erforderlichen Angaben erhalten Sie mit der Bescheinigung, die wir Ihnen nach erfolgter Anmeldung ausstellen.* Nach Ablauf des Bildungsurlaubes erhalten Sie von uns eine Teilnahmebescheinigung, die Sie dem Arbeitgeber vorlegen müssen.

### Erkrankung

Wer wegen **Krankheit nicht** an dem Bildungsurlaub **teilnehmen** kann, oder vorzeitig abbricht, muss seinen Arbeitgeber und die Volkshochschule **sofort benachrichtigen**.

Tritt die Erkrankung vor Beginn des Bildungsurlaubes ein und dauert während der Veranstaltung an, wird die Kursgebühr nicht fällig. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich zu erbringen.

Bei Erkrankung während des Bildungsurlaubes ist eine Abmeldung nicht mehr möglich, und die Kursgebühr wird fällig.

### Anerkennung

Alle in diesem Programm aufgeführten Lehrgänge sind anerkannte Bildungsurlaubsveranstaltungen gemäß §10 Abs. 1 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes - NBildUG - in der Fassung vom 25. Januar 1991.